

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.07.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.01.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Chinesisch

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Education (B. Ed.)* – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Chinesisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils

gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Chinesisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Chinesisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Chinesisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	1.	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	2.	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	2.-3.	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	2.-3.	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3.	6
SIN-BA3-7	Schriftsprachliche Grundlagen	3.-4.	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4.	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas ^{*)}	4.	3/(3*)
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5.-6.	6
SIN-BA3-12	Moderne chinesische Texte	5.-6.	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik	5.-6.	9
SIN-BE-2	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies I	6.	3
SIN-BE-3	Bachelorarbeit	6.	(6)
		Summe:	81

*) Eine Lehrveranstaltung dieses Moduls mit 3 CP wird für die im Bildungswissenschaftlichen Studium (BWS) vorgesehene Lehrveranstaltung "Beruf und Professionalität I" angerechnet.

§ 3a Auslandsaufenthalt

¹Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist - im 4. Studiensemester - ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu § 3a Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist Deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Hauptfach/Nebenfach;
- Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.);
- Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.).

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich der für das 4. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Chinesisch

¹Die Abschlussnote im Fach Chinesisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 29.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehende Änderung am Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Fach Chinesisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Chinesisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	1	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	2	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	2–3	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	2–3	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3	6
SIN-BA3-7	Grundlagen chinesische Schriftsprache	3–4	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	4	3 + (3*)
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5–6	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik Chinesisch I	5–6	9
SIN-BA3-13	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	5–6	9
Summe:			81
SIN-BE-2	Bachelorarbeit (falls im Fach Chinesisch absolviert)	6	(6)

* Eine Lehrveranstaltung des Moduls SIN-BA3-9 mit 3 CP wird für die im Studienbereich Bildungswissenschaften vorgesehene Lehrveranstaltung "Beruf und Professionalität I" angerechnet.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9 und SIN-BA3-10 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement*

fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Chinesisch vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Chinesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 02/2016, S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2019 (AmtlBekUT 16/2019, S. 472), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Chinesisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung Chinesisch	9
SIN-ME-3	Ausbaumodul Sinologie/Chinese Studies	7
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung Chinesisch	6

“

Artikel 2

In § 5a Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt folgender vierter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chinesisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung

Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Chinesisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor